

Dorferneuerungsprogramm

Information zur Förderung privater Maßnahmen:

1. Grundsätzliche Förderung für Baumaßnahmen, die die Außengestaltung des Gebäudes betreffen:

Dabei gilt der Grundsatz, dass bei der Sanierung ortsbildprägender Bausubstanz neben originalgetreuen Proportionen auch die Wahl stilgerechter und regionaltypischer Materialien und insbesondere die handwerksgerechte Verarbeitung zu beachten ist.

Bestehende Fassadenverzierungen, Ortgangkanten und Traufkanten sollen erhalten werden.

- Dachsanierung (Reet, Pappe, Tondachziegel (rot bis rotbraun, nicht glasiert, evtl. einfache Engobe);
Dachentwässerung Zink;
kein Einbau von Dachflächenfenster, Dachflächenfenster sind nicht förderfähig; förderfähige Gaupenform: Schleppegaube;
- Erneuerung von Fenstern und Türen (aus heimischem Holz)

Bei denkmalgeschützten Objekten ist vor Antragstellung eine Genehmigung bzw. Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

2. Voraussetzungen für eine Förderung:

- Maßnahme muss auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung der Gemeinde durchgeführt werden.
- Die beantragten Baumaßnahmen dürfen nicht vor Erhalt einer Bewilligung begonnen werden.

Förderfähig ist:

- land- und forstwirtschaftliche oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Bausubstanz.

3. Höhe der Fördermittel:

Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 40% der Kosten, insgesamt höchstens 20.000 € je Objekt.

Werden Maßnahmen in Eigenleistung erbracht, werden 80% der Materialkosten als förderfähig anerkannt und können mit bis zu 40% bezuschusst werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger die Baumaßnahme vorfinanzieren muss.